

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2723

vom 30. August 1988

Aufnahme des Kuenzehofes, Wohnhaus und Baumgarten, Hohlegasse 6 Oberwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Der Kuenzehof liegt in Oberwil an der Hohlegasse nördlich der Kirche in einem Gebiet, wo sich die alte Bausubstanz des alten Dorfes noch erhalten hat. Wohnhaus und Oekonomiegebäude bilden eine Einheit, da sie beide parallel stehend einen Hof umrahmen. Nun ist aber das Oekonomiegebäude der Bürgergemeinde verkauft worden, während das Wohnhaus der Einwohnergemeinde verblieb, die darin sinnvoll die Bauverwaltung einrichtete.

Ueber die Baugeschichte des Wohnhauses ist wenig bekannt. An der Eingangstüre auf der Westseite stehen im Sturz die Jahreszahl 1575, die Initialen RNO 1805, also renoviert 1805. Demnach ist das Gebäude 1575 erbaut worden und gehört somit zu den ältesten Gebäuden von Oberwil. Allerdings ist die Jahreszahl 1575 sekundär eingehauen worden, stammt also von einem anderen Teil des Gebäudes, was aber nicht heissen darf, das Haus sei damals nicht erbaut worden. Im Gegenteil, die Stellung, das Mauerwerk mit dem Stützpfiler im Süden lassen durchaus vermuten, der Hof habe bereits im 16. Jahrhundert bestanden. Allerdings ist das Wohnhaus im Laufe der Zeit hinsichtlich der Details verändert worden. So wurden die Fenstergewände ausgewechselt, auf der Ostseite eine Holzlaube angehängt und im Innern die Räume verkleinert. Trotzdem ist das Gebäude als freistehender Baukubus von seltener Einheit. Zudem hat es dank der kürzlichen Restaurierung seine ehemalige Stellung wiedergefunden. Zusammen mit der parallel dazu gestellten Scheune der Bürgergemeinde und dem südlich davon liegenden Obstbaumgarten bildet es eine Hofeinheit, wie wir sie in Oberwil nur noch hier antreffen.

Die Besitzerin von Wohnhaus und Baumgarten, die Einwohnergemeinde Oberwil, und der Gemeinderat Oberwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

:/// 1. Das Wohnhaus und der Baumgarten Hühlegasse 6, Oberwil, gelegen auf Parzelle Nr. 322, sind gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Bau-
denkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Oberwil, 4104 Oberwil
Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
Amt für Orts- und Regionalplanung
Bauinspektorat (2)
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Rechtsabteilung Bau- und Landwirtschaftsdirektion
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

